

Neue Sondernutzungssatzung

Der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf hat am 12.11.2026 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), der §§ 19 und 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028/SGV NRW 91) sowie des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Gemeinde- und Kreisstraßen sowie die gem. § 5 Abs. 4 FStrG festgesetzten Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen und die gem. § 5 Abs. 2 StrWG NRW festgesetzten Ortsdurchfahrten von Landesstraßen innerhalb des Stadtgebietes Düsseldorf.

§ 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

(1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedürfen Sondernutzungen an den in § 1 aufgeführten Verkehrsflächen der Erlaubnis durch die Landeshauptstadt Düsseldorf. Die Erlaubnis wird durch schriftlichen oder elektronischen Bescheid erteilt. Über die Sondernutzung der Straße kann auch ein öffentlich-rechtlicher Vertrag mit der Benutzerin bzw. dem Benutzer geschlossen werden. Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen (z.B. Baugenehmigungen) werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt. Die Sondernutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

(2) Eine Sondernutzung liegt vor, wenn der Gebrauch der Straße über den Gemeingebrauch hinausgeht (§ 18 Abs. 1 StrWG NRW, § 8 Abs. 1 FStrG).

(3) Gemeingebrauch ist die jedermann zustehende Befugnis, die Straßen im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften zum Verkehr zu benutzen (§ 14 Abs. 1 StrWG NRW, § 7 Abs. 1 FStrG).

(4) Die Inanspruchnahme des öffentlichen Straßenraums im Rahmen der Sondernutzung ohne Erlaubnis ist ordnungswidrig und kann nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in seiner jeweils geltenden Fassung mit Geldbuße geahndet werden. Satz 1 gilt nicht für erlaubnisfreie Sondernutzungen.

§ 3 Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis für eine Sondernutzung wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

(2) Ambulanter Straßenhandel jeglicher Art ist auf den in der Anlage 3 genannten Straßen und Plätzen ausgeschlossen; insoweit wird keine Sondernutzungserlaubnis erteilt. Das gilt auch für das Aufstellen von Verkaufswagen oder Verkaufsständen. Die Anlage 3 ist Bestandteil dieser Satzung. Straßenhändler dürfen sich den genannten Straßen und Plätzen nur bis auf einen Abstand von 50 m zu Verkaufszwecken nähern; maßgeblich ist der kürzeste Abstand (Luftlinie) zwischen dem Ort der Sondernutzung und dem dazu nächstgelegenen Rand der jeweiligen Straße. Satz 1 gilt nicht für den ambulanten Straßenhandel mit Blumen sowie Zeitschriften.

(3) Sondernutzungserlaubnisse für Ständer für Ausstellungswaren auf der Königsallee sowie auf der Rheinuferpromenade (Joseph-Beuys-Ufer, Mannesmannufer, Rathausufer) können nur erteilt werden, soweit es sich um Zeitschriften und Bücher handelt. Im übrigen Stadtgebiet können auch andere als die zuvor genannten Warenarten ausgestellt werden, sofern nicht anderslautende Vorschriften dies

Neue Sondernutzungssatzung

unterbinden (z.B. Jugendschutzbestimmungen, Satzungen über Werbeanlagen und Warenautomaten in der Altstadt).

In den Fußgängerzonen und auf der Shadowstraße ist der Gehweg in einer Breite von mindestens 4,50 Meter, auf allen anderen Straßen in einer Breite von mindestens 1,80 Meter, für den Gemeindegebrauch freizuhalten. Wird dieses Maß unterschritten, kann eine Erlaubnis nicht erteilt werden

(4) Eine Sondernutzungserlaubnis für das Aufstellen von Zeitungsentnahmegeräten wird nur erteilt für den Verkauf regelmäßig herausgegebener, in der Landeshauptstadt Düsseldorf angebotener Tages- und Sonntagszeitungen, deren Auflage zu einem überwiegenden Teil über andere Vertriebswege außerhalb des öffentlichen Straßenraums (z.B. über den regulären Zeitungshandel, Groß- und Einzelhändler und –händlerinnen und Abonnements) abgesetzt wird. Die Anbringung von Werbung Dritter, z.B. durch Beklebungen oder durch die Anbringung oder den Einbau von Werbeträgern jeglicher Art, an bzw. in den Zeitungsentnahmegeräten ist nicht zulässig.

(5) Werbeträger (Planen, Werbebanner, Bildschirme o.ä.), die insbesondere an Hausfassaden, Baugerüsten, Bauzäunen und Baucontainern angebracht werden und die in den öffentlichen Straßenraum ragen, bedürfen einer Sondernutzungserlaubnis, wenn sie insgesamt unterhalb einer Höhe von 5,00 m über dem Erdboden angebracht werden. Werbeträger, die unterhalb einer Höhe von 5,00 m über dem Erdboden beginnen und deren Oberkante über 5,00 m über dem Erdboden hinausgehen, stellen in den Abmessungen bis 5,00 m eine erlaubnisbedürftige Sondernutzung dar. Im Einzelfall kann ein Werbeträger in Erweiterung von Satz 2 auch oberhalb einer Höhe von 5,00 m über dem Erdboden eine erlaubnispflichtige Sondernutzung darstellen. Der Einzelfall bemisst sich insbesondere am Ausmaß der Einwirkung des Werbeträgers auf die Verkehrsfläche und kann etwa bei einer Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs vorliegen. Für Werbeträger bzw. Bestandteile von Werbeträgern ab einer Höhe von 5,00 m über dem Erdboden richtet sich die Nutzung mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Abs. 5 Satz 3 nach § 905 BGB und den zivilrechtlichen Vorgaben; die Landeshauptstadt Düsseldorf schließt für diese Flächen mit der Erlaubnisnehmerin bzw. dem Erlaubnisnehmer dann einen Vertrag ab. Werbeträger dürfen nur angebracht werden, wenn sie in der Summe maximal 50 % der gesamten Ansichtsfläche einnehmen, eine Fläche von 100 m² in der Summe nicht überschreiten und die restliche Ansichtsfläche mittels einer Fassadennachbildung/-vorschau abgedeckt werden.

(6) Für beleuchtete Werbeträger nach Abs. 5 wird für jedes Beleuchtungselement eine separate Gebühr gemäß Gebührentarif gefordert. Zu den Beleuchtungselementen zählen insbesondere Strahler und Licht-Leisten. Horizontal verlaufenden Licht-Leisten und Strahler dürfen nur angebracht werden, wenn gleichzeitig Vorrichtungen zur Taubenvergrämung angebracht werden.

§ 4 Verkehrssicherung, Haftung, Ersatzanspruch

(1) Die Verkehrssicherungspflicht für die im Rahmen der Sondernutzung beanspruchte öffentliche Verkehrsfläche und die darin errichteten, eingebrachten oder aufgestellten Anlagen, Einrichtungen und sonstige Gegenstände obliegt der Nutzerin bzw. dem Nutzer.

(2) Für Schäden, die der Landeshauptstadt Düsseldorf oder Dritten aus einer Sondernutzung entstehen, haftet die Nutzerin bzw. der Nutzer nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie bzw. er hat die Landeshauptstadt Düsseldorf von allen Ersatzansprüchen Dritter frei zu stellen, die diese gegen sie im ursächlichen Zusammenhang mit der Sondernutzung erheben. Sie bzw. er ist verpflichtet, eine entsprechende Haftpflichtversicherung vorzuhalten und auf Verlangen nachzuweisen. Auf die gesetzliche Verpflichtung zum Rückbau gemäß § 18 Abs. 4 Satz 2 StrWG NRW wird verwiesen.

§ 5 Erlaubnisantrag

Neue Sondernutzungssatzung

(1) Die Erlaubnis ist mit Angaben über Art und Dauer der Sondernutzung bei der Landeshauptstadt Düsseldorf zu beantragen. Die Landeshauptstadt Düsseldorf ist berechtigt, einen schriftlichen Antrag mit Erläuterungen, Zeichnungen, Verkehrszeichenplänen, textlicher Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise zu verlangen.

(2) Soll der öffentliche Straßenraum für Zwecke der Außengastronomie benutzt werden und hat die Landeshauptstadt Düsseldorf über einen entsprechenden Antrag nach Abs. 1 nicht innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der vollständigen Unterlagen entschieden, gilt die Erlaubnis für die Dauer von längstens einem Jahr als erteilt. Während der Benutzung der Straße ist zu gewährleisten, dass

- der Gehweg nach Maßgabe von § 3, Abs. 3, Satz 3 für den Gemeingebrauch frei bleibt und
- Menschen mit Behinderung in der Ausübung des Gemeingebrauchs nicht beeinträchtigt werden

Die Benutzung der Straße ist für die Einrichtung von Baustellen oder Durchführung von Veranstaltungen einzustellen; sämtliche Aufbauten sind nach Aufforderung der Landeshauptstadt Düsseldorf unverzüglich von der Straße zu entfernen.

§ 6 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen unabhängig von eventuell erforderlich vertraglichen Regelungen:

1. bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, wie Gebäudesockel, Gesimse, Auskragungen, Arkaden, Kolonnaden, Fensterbänke, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Kellerlichtschächte und sonstige Schächte, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer;
2. bauaufsichtlich genehmigte Warenautomaten und sonstige Verkaufseinrichtungen, die nicht mehr als 10 cm in den Straßenraum hineinragen;
3. Anlagen der öffentlichen Versorgung wie z.B. Laternen, Schaltkästen nach dem TKG etc.;
4. Einrichtungen der öffentlichen Hand wie z.B. Polizei- und Feuerwehrrufsäulen, Wartehallen und Schutzdächer der öffentlichen Verkehrsmittel. Davon unberührt bleibt die Anmelde- bzw. Erlaubnispflicht durch andere Straßenbaulastträger (z.B. Bundesstraßen/Landesstraßen).
5. Straßenmusikerinnen und -musiker in den Fußgängerzonen von 10.00 Uhr - 21.30 Uhr. Es darf jeweils mit der vollen Stunde beginnend eine halbe Stunde lang gespielt werden; die nachfolgenden 30 Minuten sind dann Ruhezeiten. Die Benutzung von lauten Rhythmus- und Blasinstrumenten sowie elektronischer Wiedergabegeräte und Verstärker ist untersagt. Nach der Aufführung ist der Standort zu wechseln und es darf höchstens in einem Abstand von 200 m Luftlinie zum ursprünglichen Standort weitergespielt werden;
6. Warenauslagen von Zeitungen und Büchern vor der Geschäftsfront, die nicht mehr als 2 m² betragen.
7. Öffentliche Marktveranstaltungen, die nach § 13 dieser Satzung im Straßenraum durchgeführt werden.
8. Werbeträger über Straßenflächen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, insbesondere für Schluss- und Ausverkäufe;
9. Tribünen, Rednerpulte, Informationsstände, die politischen Zwecken dienen; unberücksichtigt bleibt die Anmeldepflicht nach dem Gesetz über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz).
10. Tribünen, Rednerpulte, Informationsstände, Dekorationen, Altäre, Fahnen einschl. Masten und ähnliche Gegenstände aus Anlass von öffentlichen Versammlungen und Aufzügen. Unberührt hiervon bleibt die Anmeldepflicht nach dem Versammlungsgesetz und die Erlaubnispflicht nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) in ihrer jeweils geltenden Fassung;

Neue Sondernutzungssatzung

11. Handzettelverteilungen, die politischen, religiösen, gemeinnützigen oder örtlichen Brauchtumszwecken dienen.

Die beabsichtigten Nutzungen der Ziffern 9, 10 und 11 sind 14 Tage vor der Inanspruchnahme der Fläche bei der Landeshauptstadt Düsseldorf anzumelden.

§ 7 Untersagung erlaubnisfreier Sondernutzungen

Die Inanspruchnahme erlaubnisfreier Sondernutzungen kann ganz oder teilweise untersagt werden, wenn Belange des Verkehrs dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

§ 8 Gebühren

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe der Anlagen 1, 2 und 2a erhoben, die Bestandteile dieser Satzung sind.

(2) Die Gebühr wird im entsprechenden Verhältnis anteilig berechnet, wenn die erlaubte Nutzungsdauer kürzer ist als die Zeitspanne, auf die sich der einschlägige Gebührensatz des Gebührentarifes bezieht.

(3) Sondernutzungsgebühren werden nicht erhoben für Sondernutzungen, die gemeinnützigen, mildtätigen, religiösen oder politischen Zwecken dienen. Sondernutzungsgebühren für stationsgebundene elektrische Ladesäulen sowie Ladebordsteine und Laternenladen (Ziffer 24.5 und 24.6 der Anlage 1) werden ab dem 1. Januar des Jahres nach der Inbetriebnahme erhoben. Bei Genehmigungserteilung zwischen dem 01.01.2026 und 31.12.2026 werden Sondernutzungsgebühren für stationsgebundene elektrische Ladesäulen sowie Ladebordsteine und Laternenladen (Ziffer 24.6 und 24.7 der Anlage 1) erstmalig fünf Jahre nach Schluss des Jahres nach der Inbetriebnahme erhoben. Abs. 7 bleibt unberührt.

(4) Wird im Rahmen einer bestehenden Sondernutzung diese durch erneute Antragstellung verlängert, so ist der gesamte Zeitraum der Sondernutzung bei der Gebührenbestimmung zu berücksichtigen.

(5) Im Einzelfall können Sondernutzungsgebühren ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Erhebung nach Lage des Einzelfalles mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners oder der Gebührenschuldnerin, des nur geringen Ausmaßes der Einwirkungen auf die Straße oder aus Billigkeitsgründen geboten ist. Unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Benutzungsgebühren erstattet oder angerechnet werden.

(6) Das Recht, für die Erlaubniserteilung Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt. Das gleiche gilt für das Recht, nach § 18 Abs. 3 StrWG NRW Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen.

(7) Gebührenfreiheit schließt das Erfordernis der Erlaubnis nicht aus.

§ 9 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtige sind

1. die Antragstellerin bzw. der Antragsteller;
2. die Erlaubnisnehmerin bzw. der Erlaubnisnehmer;
3. die Benutzerin bzw. der Benutzer oder Nutznießerin bzw. Nutznießer der Fläche.

(2) Mehrere Personen haften als Gesamtschuldner.

Neue Sondernutzungssatzung

§ 10 Entstehung der Gebührenpflicht, Fälligkeit

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Straßennutzung.

Die Gebühren sind fällig:

1. bei auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis;
2. bei ohne Endzeitpunkt lediglich auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils zum 31. Januar;
3. bei unerlaubter Sondernutzung für deren Dauer einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides.

§ 11 Gebührenerstattung

(1) Wird zur Überzeugung der Landeshauptstadt Düsseldorf nachgewiesen, dass

1. eine geringere als die erlaubte Fläche tatsächlich in Anspruch genommen worden ist,

oder

2. die Sondernutzung nicht während des gesamten Genehmigungszeitraumes ausgeübt worden ist,

wird die entrichtete Gebühr im entsprechenden Verhältnis erstattet; eine noch nicht entrichtete Gebühr wird im

entsprechenden Verhältnis ermäßigt.

(2) In den Fällen des Abs. 1 wird höchstens bis zur einschlägigen Mindestgebühr erstattet bzw. ermäßigt. Der Zeitraum, auf den sich der einschlägige Gebührensatz des Gebührentarifs bezieht (Gebührensatz-Zeitraum) gilt in den Fällen des Abs. 1 als durch die Sondernutzung jeweils voll in Anspruch genommen, auch wenn er durch die tatsächlich ausgeübte Sondernutzung nur teilweise in Anspruch genommen worden ist.

§ 12 Sonstige Benutzung

(1) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der Straßen und die Berechnung des Entgeltes richten sich nach bürgerlichem Recht, wenn eine solche Benutzung den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung einschl. der Abwasserbeseitigung außer Betracht bleibt (§ 23 Abs. 1 StrWG NRW, § 8 Abs. 10 FStrG).

(2) Sonstige Benutzungen sind in schriftlicher Form bei der Landeshauptstadt Düsseldorf zu beantragen.

§ 13 Märkte

Für öffentliche Marktveranstaltungen gelten zusätzlich die besonderen Bestimmungen der Satzung für die Wochenmärkte der Landeshauptstadt Düsseldorf (Wochenmarktsatzung).

§ 14 Sharing Angebote

Neue Sondernutzungssatzung

Sharing Angebote aus dem Mobilitätssektor (wie zum Beispiel E-Scooter, E-Roller und Leihfahrräder), die im öffentlichen Straßenraum zur Nutzung durch die Allgemeinheit bereitgestellt werden, können, insbesondere um die Beeinträchtigung des öffentlichen Straßenraums zu begrenzen, durch Kontingente beschränkt werden. Die Kontingente können sich auch auf einen in der Sondernutzungserlaubnis definierten räumlichen Bereich der Landeshauptstadt Düsseldorf beziehen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft; Gleichzeitig tritt die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 16.12.2021 außer Kraft.

§ 16 Übergangsbestimmungen

Bereits erteilte Erlaubnisse über Sondernutzungen bleiben nach Inkrafttreten dieser Satzung bis zum Zeitpunkt des Fristendes gültig. Geänderte Gebühren finden bei diesen Erlaubnissen ab Beginn desjenigen Gebührensatz-Zeitraumes Anwendung, der auf den bei Inkrafttreten der Satzung laufenden Gebührensatz-Zeitraum folgt. Die erste, geänderte Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig. Im Übrigen gilt § 10.